



KOA 4.210/18-002

20. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von lokalen und regionalen Multiplex-Zulassungen (MUX C) für digitales terrestrisches Fernsehen 2018 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung MUX C 2018 – MUX-AG-V MUX C 2018)

Auf Grund des § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2015, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung legt die Auswahlgrundsätze gemäß § 24 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2015, und die erforderlichen Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G für die Erteilung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen zur Verbreitung von lokalem und regionalem digitalem terrestrischem Fernsehen entsprechend der Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – Digitalisierungskonzept 2017 (KOA 4.000/17-008 vom 26.04.2017) näher fest.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. MUX C: die vollständige Abdeckung des österreichischen Bundesgebietes mit teils unterschiedlichen Frequenzressourcen (Bedeckung), die für den Betrieb lokaler oder regionaler Multiplex-Plattformen vorgesehen ist.
2. HD (High Definition): einen Sammelbegriff für Qualitätsstandards von hochauflösendem Fernsehen;
3. SD (Standard Definition): einen Sammelbegriff für Qualitätsstandards von Digitalfernsehen mit einer geringeren Auflösung als HD;
4. Kapazitätseinheit: eine rechnerische Größe, die auf der für die Übertragung eines SD-Fernsehprogramms benötigten Datenrate basiert;
5. DVB-T: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 300 744;
6. DVB-T2: einen Übertragungsstandard für digitales terrestrisches Fernsehen entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 302 755.

Auswahlgrundsätze für lokale und regionale terrestrische Multiplex-Plattformen

§ 3. Erfüllen mehrere Antragsteller um eine lokale und regionale Multiplex-Zulassung nach § 1 die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere jene nach § 23 Abs. 2 AMD-G, so ist gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Digitalisierungskonzept 2017 jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen:
 - a) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler und regionaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;
 - b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung,
 - i) jedenfalls 50 % innerhalb eines Jahres und
 - ii) die vollständige Versorgung innerhalb von zwei Jahren.
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale:
 - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung 2009/140/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere bei Einsatz von DVB-T2 die ETSI EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur,

- Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen; im Fall einer nicht ausreichenden Nachfrage nach Kapazitätseinheiten kann bei bereits bestehenden Multiplex-Plattformen auch weiterhin DVB-T zum Einsatz kommen;
- b) sofern ein API (§ 2 Z 1 AMD-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards;
 - c) Gewährleistung einer Datenrate, die ausreicht um Programme in einer möglichst hochwertigen Qualität zu übertragen;
 - d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
 - e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks);
 - f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;
 - g) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform:
 - a) die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Fall des erstmaligen Einsatzes von DVB-T2;
 - b) die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten.
 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:
 - a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtsgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013;
 - b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b);
 - c) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für das gesamte bewilligte Programmportfolio der Multiplex-Zulassung.
 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale:
 - a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation;
 - b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht.
 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden:
 - a) die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung der bereits im Versorgungsgebiet über MUX C ausgestrahlten lokalen und regionalen Programme, sofern eine entsprechende Nachfrage der Fernsehveranstalter besteht;
 - b) die Verbreitung von HD-Angeboten;
 - c) eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Programmen unterschiedlicher Rundfunkveranstalter;
 - d) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
 - i) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die vorwiegend der Lokal- und Regionalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung über sonstige Übertragungswege bereits im Versorgungsgebiet verbreitet bzw. weiterverbreitet werden;
 - ii) darüber hinaus eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;

- e) ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage, allenfalls unter Erhöhung der verfügbaren Datenrate, die Verbreitung von zumindest drei HD-Fernsehprogrammen ermöglicht;
- f) für den Fall des Zurverfügungstehens von freier Datenrate ein Konzept für die Auswahl von Programmen und Zusatzdiensten über die bereits verbreiteten Rundfunkprogramme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinaus unter Berücksichtigung von lit. b bis e;
- g) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Rundfunkveranstalter oder Diensteanbieter;
3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind im Fall der Z 1 und 2 die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 3 Z 6 lit. a oder lit. d über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;
2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokal- bzw. Regionalberichterstattung dient;
3. der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter im Sinne der Z 1 oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der Z 2.

Technischer Empfang

§ 5. (1) Ein Gebiet gilt unter Nutzung von DVB-T2 bei stationärem Empfang als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 102 831 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden.

(2) Ein Gebiet gilt unter Nutzung von DVB-T bei stationärem Empfang als versorgt, wenn die Mindestfeldstärkewerte für stationären Empfang im Sinne des Technischen Berichts des ETSI TR 101 190 (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte) bei einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 vH erreicht werden.

(3) Die Dauer von Verfahren nach § 8 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2017, und von Verfahren nach § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2016, die für den Aufbau der Multiplex-Plattform erforderlich sind, ist in die Fristen nach § 3 Z 1 lit. b nicht einzurechnen.

Fördermittel

§ 6. Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzung und die Planung der Errichtung und des Aufbaus einer Multiplex-Plattform hat ohne Berücksichtigung des möglichen Einsatzes von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gemäß § 22 Z 5 KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, oder anderer Fördermittel, für die im Zeitpunkt der Antragstellung keine verbindliche Förderzusage besteht, zu erfolgen.

Inkrafttretensbestimmung

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen für digitales Fernsehen 2011 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 – MUX-AG-V 2011) vom 20. Juli 2011, KOA 4.000/11-028, für den Bereich MUX C außer Kraft.

(2) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Verfahren, in denen auf Grundlage der MUX-AG-V 2011 eine Ausschreibung zur Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform stattgefunden hat, findet diese weiter Anwendung.

Wien, am 17.01.2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)